

| | |
|--|-------|
| <input type="checkbox"/> Bruttokalkala | |
| <input type="checkbox"/> von 999,- | |
| <input type="checkbox"/> von 1000,- bis 1299,- | 12.70 |
| <input type="checkbox"/> von 1300,- bis 1599,- | 15.90 |
| <input type="checkbox"/> von 1600,- bis 1899,- | 19.10 |
| <input type="checkbox"/> von 1900,- bis 2199,- | 22.30 |
| <input type="checkbox"/> von 2200,- bis 2499,- | 25.40 |
| <input type="checkbox"/> von 2500,- bis 2799,- | 27.50 |
| <input type="checkbox"/> von 2800,- bis 3099,- | 29.70 |
| <input type="checkbox"/> von 3100,- bis 3399,- | 31.80 |
| <input type="checkbox"/> von 3400,- bis 3999,- | 33.90 |
| <input type="checkbox"/> von 3700,- bis 4299,- | 36.20 |
| <input type="checkbox"/> von 4000,- bis 4499,- | 38.20 |
| <input type="checkbox"/> von 4500,- bis 4999,- | 40.30 |
| <input type="checkbox"/> von 5000,- bis 5499,- | 42.40 |
| <input type="checkbox"/> von 5500,- bis 5999,- | 44.50 |
| <input type="checkbox"/> von 6000,- bis 6499,- | 46.60 |
| <input type="checkbox"/> ab 6500,- | 48.80 |
| <input type="checkbox"/> Rentende | 50.80 |
| <input type="checkbox"/> Nichtnebstätige | 7.40 |
| <input type="checkbox"/> Renter/-innen | 10.60 |

Zahlungsmodus monatlich vierteljährlich halbjährlich jährlich

Sozialversicherungen

Mehr Fairness im Lager, im Büro und auf der Strasse!



Nicht frankieren
Ne pas affranchir
Non affrancare

A

Geschäftsantwortsendung Envio commerciale Risposta

Arbeitsvertrag und Einhaltung des GAV

Vorzeitige Pensionierung

Der/Die Angestellte und der Arbeitgeber können den flexiblen Altersrücktritt ab 58 Jahren vereinbaren.

Neu!

Taggeldversicherung bei Krankheit und Unfall

Die Arbeitnehmenden sind im Falle von Krankheit und Unfall obligatorisch versichert (Suva).

- Krankheit: 90 Prozent des garantierten Lohnes ab 2. Tag.
- Unfall: 80 Prozent des garantierten Lohnes ab 1. Tag.

Pensionskasse

- Die Arbeitnehmenden sind obligatorisch einer Pensionskasse im Sinne des BVG angeschlossen.
- Der Prozentsatz der Prämie ist für alle Arbeitnehmenden gleich, unabhängig ihres Alters.
- Die Prämie wird zu 50 Prozent von den Arbeitnehmenden und zu 50 Prozent vom Arbeitgeber bezahlt.
- Das Personal erhält jedes Jahr einen Pensionskassenausweis.



Unia-Mitglieder erhalten einmal jährlich eine teilweise Rückerstattung des Berufsbeitrags.

Gewinnen mit der Unia

Mit fast 200 000 Mitgliedern ist die Unia die grösste Gewerkschaft der Schweiz. Die Unia kämpft für Ihre Rechte und setzt sich für eine gerechte und offene Gesellschaft ein.

Tausende Arbeitnehmende aus der Gebäudetechnikbranche haben sich bereits der Unia angeschlossen. Ob Mindestlöhne, Lohnzuschläge, Ferien oder der 13. Monatslohn: Alles, was wir bis heute erreicht haben, haben wir gemeinsam erkämpft. Denn gemeinsam sind wir stark!

Nur vereint werden wir in Zukunft noch mehr erreichen können. Ihre Kolleginnen und Kollegen zählen auf Sie!

Die Vorteile einer Mitgliedschaft bei der Unia:

- Kollektive Verteidigung Ihrer Interessen im Rahmen des GAV und auf politischer Ebene
- Rechtsschutz und Beratung im Falle von Streitigkeiten in Fragen des Arbeitsrechts und der Sozialversicherungen
- Breite Auswahl an Weiterbildungskursen
- Rückerstattung des Berufsbeitrags
- Vergünstigte Ferienangebote, REKA-Checks, Versicherungen, usw.
- Gewerkschaftsinformationen und Gratisabonnement der Wochenzeitung «Work»
- Gelegenheit, an Aktivitäten der Unia teilzunehmen, neue Leute kennenzulernen, sich auszutauschen und konkret etwas für die berufliche Zukunft zu unternehmen.



Die Unia ist für Sie da

Haben Sie Fragen zu Ihren Arbeitsbedingungen? Wollen Sie mehr über die Unia erfahren? Zögern Sie nicht, kontaktieren Sie uns.

Neuchâtel

T 0848 20 30 90

neuchatel@unia.ch

Ostschweiz-Graubünden

T 0848 750 751

ostschweiz-graubuenden@unia.ch

Aargau-Nordwestschweiz

T 0848 11 33 44

aargau-nordwestschweiz@unia.ch

Ticino

T 091 910 50 70

ticino@unia.ch

Bern/Oberaargau-Emmental

T 031 385 22 22

bern@unia.ch

Transjurane

T 0848 42 16 00

transjurane@unia.ch

Berner Oberland

T 033 225 30 20

thun@unia.ch

Vaud

T 0848 606 606

vaud@unia.ch

Biel-Seeland/Solothurn

T 032 329 33 33

biel-solothurn@unia.ch

Valais

T 027 606 60 00

valais@unia.ch

Fribourg

T 026 347 31 31

fribourg@unia.ch

Zentralschweiz

T 041 249 93 00

zentralschweiz@unia.ch

Genève

T 0848 94 91 20

geneve@unia.ch

Zürich-Schaffhausen

T 0848 11 33 22

zuerich-schaffhausen@unia.ch

Ihre Rechte in der Gebäude-technikbranche

Überblick über den GAV 2019–2023 mit Neuigkeiten ab 2022



UNIA

GAV Gebäudetechnik 2019–2023

Mindestlöhne und 13. Monatslohn

Der von der Unia ausgehandelte neue Gesamtarbeitsvertrag (GAV) in der Schweizerischen Gebäudetechnikbranche ist seit 1. Januar 2019 in Kraft und gilt für die Dauer von vier Jahren. In diesem Leporello finden Sie die wichtigsten Neuerungen und eine Übersicht über Ihre Rechte.

Kantone und Berufe unter dem GAV

Der nationale GAV gilt für die ganze Schweiz mit Ausnahme der Kantone Genf, Wallis und Waadt, die ihren eigenen GAV haben. Er gilt für rund 22 000 Berufsleute, die in den Branchenbereichen Heizung, Klima/Kälte, Lüftung, Spenglerei und Sanitärrinstallationen tätig sind.

Der GAV ist verbindlich

Der Bundesrat hat den GAV Gebäudetechnik allgemein verbindlich erklärt. Das bedeutet, dass alle in den betroffenen Berufszweigen tätigen Unternehmen den Vertrag einhalten müssen; das gilt auch für Poliere, bauleitende Monteure, Chefmonteure sowie die in der Werkstatt und im Magazin beschäftigten Arbeitnehmenden.

Der GAV der Gebäudetechnik-branche ist abrufbar unter:
www.gav-service.ch

Mindestlöhne

Installateur 1 (früher Monteur 1)

Arbeitnehmende mit schweizerischem oder gleichwertigem Fähigkeitszeugnis (EFZ).

| Berufserfahrung nach Erlangung des EFZ | Monatslohn in CHF | Stundenlohn in CHF |
|--|-------------------|--------------------|
| im 1. Jahr nach Lehrabschluss | Fr. 4100.– | Fr. 23.66 |
| im 3. Jahr nach Lehrabschluss | Fr. 4400.– | Fr. 25.39 |
| im 5. Jahr nach Lehrabschluss | Fr. 4900.– | Fr. 28.27 |
| im 7. Jahr nach Lehrabschluss | Fr. 5100.– | Fr. 29.43 |

Installateur 2 (früher Monteur 2a und 2b)

Arbeitnehmende mit handwerklichem Lehrabschluss in einer metallverarbeitenden Branche oder Arbeitnehmende mit eidgenössischem Berufsattest (EBA) in der Gebäudetechnikbranche.

| | | |
|-------------------------------|------------|-----------|
| im 1. Jahr nach Lehrabschluss | Fr. 3800.– | Fr. 21.93 |
| im 2. Jahr nach Lehrabschluss | Fr. 3900.– | Fr. 22.50 |
| im 3. Jahr nach Lehrabschluss | Fr. 4100.– | Fr. 23.66 |
| im 4. Jahr nach Lehrabschluss | Fr. 4300.– | Fr. 24.81 |

Installateur 3 (früher Monteur 2c)

Arbeitnehmende ohne Fähigkeitsausweis, die das 20. Altersjahr erfüllt haben.

| | | |
|---------------------------|------------|-----------|
| im 1. Jahr der Anstellung | Fr. 3700.– | Fr. 21.35 |
| im 2. Jahr der Anstellung | Fr. 3750.– | Fr. 21.64 |
| im 3. Jahr der Anstellung | Fr. 3800.– | Fr. 21.93 |
| im 4. Jahr der Anstellung | Fr. 4000.– | Fr. 23.08 |

13. Monatslohn

- Die Arbeitnehmenden haben Anspruch auf eine Jahresendzulage in der Höhe von 100 Prozent des durchschnittlichen Monatslohnes. Für im Stundenlohn Beschäftigte entspricht die Zulage dem Stundenlohn multipliziert mit 173.3 Stunden.
- Die Lernenden haben ebenfalls Anspruch auf den 13. Monatslohn.

Ferien, Urlaub und Weiterbildung

Ferien

| Alter | Ferientage |
|------------------------------------|------------|
| Bis zum vollendeten 20. Altersjahr | 27 Tage |
| ab 21. – 49. Altersjahr | 25 Tage |
| ab 50. – 54. Altersjahr | 27 Tage |
| ab 55. – 60. Altersjahr | 28 Tage |
| ab 61. – 65. Altersjahr | 30 Tage |

Feiertage

- Höchstens 9 bezahlte Feiertage pro Jahr, gemäss der kantonalen Regelung im Anhang zum GAV.

Bezahlter Urlaub/Absenzentschädigung

- Vaterschaft: 10 Tage **Neu!**
- Mutterschaft: 16 Wochen
- Todesfall in der Familie: 1 bis 3 Tage
- Heirat: 2 Tage bei eigener Heirat und bei Heirat eines Kindes 1 Tag
- Infotag RS: 1 Tag

Bildungsurlaub **Neu!**

- 5 bezahlte Arbeitstage pro Kalenderjahr.

Die paritätischen Berufskommissionen Ihres Kantons organisieren regelmässig Weiterbildungskurse. Wenden Sie sich an Ihr Unia-Sekretariat, um mehr zu erfahren.

Arbeitszeiten und Entschädigungen

Normale Arbeitszeit

Die Arbeitszeit beträgt normalerweise 8 Stunden pro Tag und 40 Stunden pro Woche.

Monatliche Abrechnung der gearbeiteten Stunden

Der Arbeitgeber muss den Arbeitnehmenden jeden Monat den Saldo der Arbeitsstunden, der Überstunden und der Ferien mitteilen.

Mittagspause und Verpflegungsentschädigung

- Für die Mittagsverpflegung wird die Arbeit während mindestens einer halben Stunde unterbrochen. Dieser Unterbruch gilt nicht als Arbeitszeit.
- Überstunden müssen nach Anhörung des Arbeitnehmenden innerhalb von 6 Monaten kompensiert werden. Entweder mit Freizeit gleicher Dauer oder mit 100 Prozent Lohn, wenn eine Kompensation mit Freizeit möglich ist, vom Arbeitnehmenden aber nicht gewünscht ist.
- Ist eine Kompensation mit Freizeit nicht möglich, sind die Überstunden mit einem Lohnzuschlag von 25 Prozent zu entschädigen.
- Überstunden, die am Jahresende 120 Stunden übersteigen, sind automatisch mit einem Zuschlag von 25 Prozent auszu-zahlen.

Arbeitsweg

- Beginnt die Arbeit in der Werkstatt, so gilt der Weg von und zur Werkstatt nicht als Arbeitszeit.
- Ist die Arbeit ausserhalb des vertraglich vereinbarten Arbeitsortes zu leisten, gilt die zeitliche Differenz zur normalen Wegzeit als Arbeitszeit.

Lohnzuschläge

- Geschäftsfaahrten mit dem Privatfahrzeug werden mit 70 Rp./km entschädigt.

Überstunden und Lohnzuschläge

Jetzt handeln und mit der grössten Gewerkschaft der Schweiz aktiv werden!

| | | | | | | | |
|----------------|------------------|--------------|---------------|---------------------------------|--------------|----------------|---------------|
| Name | Vorname | Strasse, Nr. | PLZ, Ort | Telefon | E-Mail | Geburtsdatum | Muttersprache |
| Beruf, Branche | Arbeitgeber, Ort | Nationalität | Zahlungsmodus | Monatsbeitrag (siehe Rückseite) | Zahlungssart | Zahlungstermin | Unterschrift |
| | | | | | | | |

Ich erkläre hiermit den Beitritt zur Gewerkschaft Unia und bin mit dem monatlichen Mitgliederbeitrag einverstanden. Ich anerkenne die Statuten der Gewerkschaft Unia (www.unia.ch/statuten). Der Beitritt kann **innerhalb 10 Tagen** bei der Unia schriftlich widerrufen werden (OR Art. 40e). Sie können jeweils per 31. Dezember austreten. Senden Sie dazu die Kündigung bis spätestens 30. Juni (Poststempel) mit eingeschriebenem Brief an Ihre Unia-Sektion.